
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

VI. Jahrgang 2026

Ronnenberg, 11.03.2026

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Empelde-Mitte“, Stadtteil Empelde
Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch)

14

B) Sonstige Bekanntmachungen

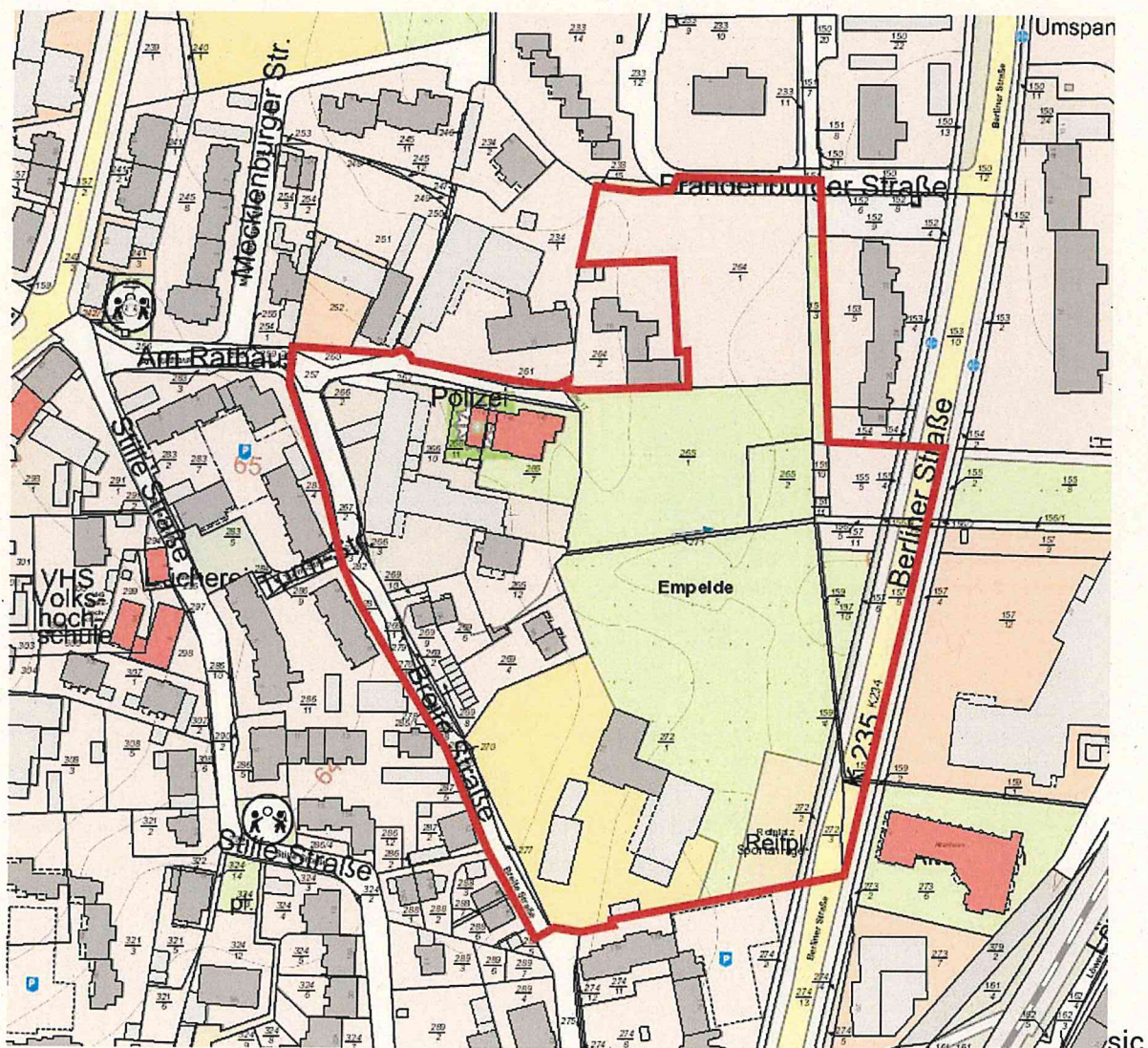
-

Amtliche Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Empelde-Mitte“, Stadtteil Empelde
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Empelde-Mitte“ wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am 17.12.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Empelde-Mitte“ befindet sich zentral im Stadtteil Empelde zwischen der Berliner Straße im Osten und der Breite Straße im Westen.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg www.ronnenberg.de von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg



Marlo Kratzke